

81. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 31. August 1975, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Puch (Mühlsteinquellen, Oswaldquellen und Windhagquelle) erlassen werden.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Puch (Mühlsteinquellen 1 und 2 auf Gp. 162/3 und 162/1, Oswaldquellen 1 und 2 auf Gp. 105 sowie Windhagquelle auf Gp. 236, alle KG. Hinterwiestal, Gemeindegebiet Puch bei Hallein) wird das im § 2 umschriebene Wasserschongebiet bestimmt.

§ 2

(1) Das Schongebiet umfasst einen Teil des Mühlsteines. Die Grenze verläuft von der Mühlsteinwand, Schichtenlinie 1000 m (gedachte Linie zur Mühlsteinhöhe 1053) nach Osten in gerader Linie zum Klausgut und führt weiter nach Süden entlang dem unteren Waldrand zum Egelseegebiet, weiter in der Mitte der Geländemulde zum Gimpelgut (741 m) und anschließend zum Eckpunkt des alten Weges und des Waldrandes. Von hier führt die Grenze entlang dem alten Weg bis zum Zusammentreffen mit dem neuen Güterweg und diesen entlang bis zum Seeleitengut; in weiterer Folge führt die Grenze nach Nordwesten entlang dem Natursaumweg bzw. dem Fußweg in der Nähe der Steinalm (699 m) zur südlichen Ecke der Vollerergutwiese, nach Norden entlang dem Fußweg und in gerader Linie zum Höhepunkt 845 m am nördlichen Waldrand einer Almwiese.

Anschließend verläuft die Grenze rund 1100 m in gerader Linie zum Eckpunkt einer Waldwiese entlang der westlichen Waldgrenze zur westlichen Begrenzung der Wiese in rund 300 m Entfernung von der Almwirtschaft „Erentrudisalpe“, von diesem Punkt nach Osten zur Schichtenlinie 1000 m und schließlich dieser entlang der Mühlsteinwand bis zum Ausgangspunkt (rund 100 m östlich der Mühlsteinhöhe, 1053 m).

(2) Straßen und Wege, die als Grenzen angeführt sind, gehören noch zum Schongebiet.

(3) Die in Abs. 1 erwähnten Höhepunkte und Schichtenlinien sind in der Österreichischen Karte 1:25.000, Blatt 64/3-Eugendorf und Blatt 94/1 – Hallein, eingetragen.

(4) Die Grenze des Schongebietes ist in Karten, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Hallein und Salzburg-Umgebung und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Puch bei Hallein und Elsbethen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen, eingezeichnet.

§ 3

Im Wasserschongebiet bedürfen nachstehend angeführte Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörige Nebenobjekte, Gaststätten, Garagen, Schutzhütten, Viehställe u. dgl.) sowie von gewerblichen, industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen, die geeignet sind, das Grundwasser oder oberflächige Wässer durch Abwässer, Abfallstoffe oder Beeinträchtigung der Humusdecke des Bodens nachteilig zu beeinflussen (Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Campingplätze, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Straßen- und Wegebauten für den Kraftfahrzeugverkehr, Parkplätze, Seilbahnen, Schilifte, Schipisten u. dgl.);

2. die Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstigen Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können;
3. die Errichtung und Erweiterung von Schürf- und Bergbaubetrieben sowie von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand, Erde und Lehm;
4. die Ablagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie z. B. Müll und radioaktive Stoffe;
5. Bodeneingriffe aller Art, zum Beispiel Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen u. dgl., wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen;
6. Sprengungen jeder Art mit über 1 m Bohrlochtiefe;
7. alle Rodungen;
8. jeder Kahlschlag, der für sich allein oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden, schon kahlgelegten und noch nicht gesicherten aufgeforsteten bzw. voll verjüngten Fläche mehr als 5.000 qm (0,5 ha) beträgt.

§ 4

- (1) Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen:
 1. Errichtungen, Erweiterungen oder Änderungen der im § 3 Z. 1 aufgezählten Bauten, Betriebe und Anlagen, soweit im Einzelfalle nicht mit den dort angeführten nachteiligen Folgen zu rechnen ist;
 2. Kahlschlägerungen bis einschließlich 5.000 qm (0,5 ha);
 3. Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach § 3 Z. 5 bewilligungspflichtig sind;
 4. die Lagerung von und die Manipulation mit flüssigem Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25° Celsius von 50 bis 1000 l; die Aufbewahrung von oder Manipulation mit kleineren Mengen als 50 l der vorgenannten Stoffe zur Deckung des laufenden Bedarfes sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn hiebei die zur Reinhaltung des Grund- oder Quellwassers entsprechende Sorgfalt angewendet wird;
 5. die großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen.
- (2) Anzeigepflichtige Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn den von der Wasserrechtsbehörde mitgeteilten Bedenken Rechnung getragen wird oder die beabsichtigten Maßnahmen nicht binnen zwei Monaten, bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 5 jedoch binnen zwei Wochen, von der Wasserrechtsbehörde untersagt werden.

§ 5

Schutzgebietsanordnungen, die zum Schutz des engeren Einzugsgebietes des vom Schongebiet umfassten Wasservorkommens nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestehen oder erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt..

§ 6

Die Meldepflicht nach § 31 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht für die dort genannten Personen und den Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Wasserschongebiet jedenfalls bereits bei Auslaufen eines 20 l fassenden Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünnten Pflanzenschutzmitteln.

§ 7

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art und in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist hierfür vom Wasserberechtigten nach den Bestimmungen des § 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angemessen zu entschädigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Beginn seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Lechner